

Asyl News

Nr. 1, März 2019

KKF

**Jobs4refugees.ch im
neuen Gewand**

Seite 14

NA-BE im Fokus

**Unterbringung unter NA-BE
Ab Seite 5**

Fachinformationen

**Fluchthilfe im Visier
Seite 9**

NA-BE im Fokus

Editorial

Liebe Leserinnen, liebe Leser

Wenn man wie ich die Asylpolitik unseres Kantons seit 16 Jahren nahe begleitet, so ist doch auffällig, wie sich einiges wiederholt.



So waren die abgewiesenen Asylsuchenden, die nur noch Nothilfe erhalten, einmal in der Nähe des Jaunpasses oder auf dem Brünig untergebracht, möglichst weit weg, im Winter kaum zugänglich. Danach wurde ein Sachabgabezentrum eingerichtet, die dort untergebrachten Menschen erhielten nur Sachen für den täglichen Gebrauch, kein Geld, um sich

diese zu beschaffen. Das war die Zeit, als ich im Namen der Kirche mit dem Kanton darum rang, welche «Sachen» eine Mutter für ein Neugeborenes braucht. Es war auch die Zeit, als die Kirchen immer wieder auf die Menschenwürde von abgewiesenen Asylsuchenden hinwiesen und diese auch einforderten. In der nächsten Phase wurden die Nothilfeempfänger und -empfängerinnen in den «normalen» Zentren untergebracht, sie erhielten auch nicht mehr nur Sachabgaben sondern einfach einen kleineren Betrag an Bargeld als die Asylsuchenden, die noch im Verfahren waren. Diese Regelung gilt auch heute noch.

Neu sollen die Nothilfebeziehenden alle im Rückkehrzentrum, das in Prêles geplant ist, untergebracht werden, auch jene, die nicht in ihre Herkunftsänder zurückgeschafft werden können, da keine Rückübernahmeabkommen bestehen.

Schon bald war eigentlich allen Beteiligten klar, dass Langzeitnothilfebezüger und -bezügerinnen, die nicht zurückgeschafft werden können und sich zum Teil schon Jahre in der Schweiz aufhalten, mit den Nothilfeansätzen kein Leben in Würde führen können. Immer wieder wandten sich die Kirchen in dieser Sache an den Kanton, immer wieder wurde uns mitgeteilt, dafür brauche es eine eidgenössische Lösung, konkret geschehen ist aber bisher nichts.

Es ist mittlerweile klar, dass nicht alle Menschen, die nicht als Flüchtlinge aufgenommen werden, aber auch nicht ausgeschafft werden können, in ihre Heimat zurückkehren. Sie leben dann jahrelang bei uns in äusserst prekären Verhältnissen, ohne Beschäftigung, ohne Zukunftsperspektive. Auch diese Menschen haben ein Recht auf ein Leben in Würde!

Ich kann nur hoffen, dass sich die Politik aufmacht und Lösungen sucht, wie wir mit diesen Menschen am äussersten Rand unserer Gesellschaft anständig und zukunftsgerichtet umgehen können!

**Pia Grossholz-Fahrni,
Präsidentin der Aufsichtskommission**

Übersicht

Neues aus der KKF

3

NA-BE im Fokus

5

Unterbringung unter NA-BE

Grosse Hürden für Auszug aus Kollektivunterkunft

6

Asylwesen Schweiz

Fluchthilfe im Visier

9

Menschenrechtskonforme Unterbringung mit Verbesserungspotential

10

Die Schweiz und Dublin – eine Bilanz nach 10 Jahren

11

International

Salvini und die Flüchtlinge

12

Statistik

Kleinere Zahlen, grössere Hürden

13

Arbeit & Bildung

Jobs4refugees.ch: Neues Gewand und neue Angebote

14

Stufenmodell Teillohnplus im Kanton Graubünden

16

Meldeverfahren statt Bewilligungspflicht

17

Neue Ansprechstelle Integration in Biel

17

Rückkehrberatung

Tätigkeitsbericht 2018

18

Wissenstransfer Horizonte

Frieden zwischen Eritrea und Äthiopien – Das Ende der Massenflucht?

20

Kurzinfos

22

Impressum

Redaktion Lisa Schädel **Gestaltung** Source Associates AG

Druck Druckerei Läderach

Kontakt KKF-OCA, Effingerstrasse 55, 3008 Bern

Neues aus der KKF

Aufsichtskommission der KKF

Auf Wiedersehen, Pia

Ende März gibt Pia Grossholz-Fahrni ihre Synodalrats-Akten weiter. Das Departement OeME-Migration (Ökumene, Mission, Entwicklungszusammenarbeit, Migration) – und damit auch

ihre Aufgaben in der Aufsichtskommission der KKF – übergibt sie an ihren Nachfolger Ueli Burkhalter. Die KKF konnte in den vergangenen 16 Jahren auf das grosse Wissen und den unermüdlichen Einsatz ihrer Präsidentin, Pia Grossholz-Fahrni, zählen.

Für dein Engagement für Menschen am Rande unserer Gesellschaft, die Stärkung des Dialogs zu Asylfragen zwischen den Landeskirchen und staatlichen Stellen und die entgegengebrachte Wertschätzung sind wir dir, Pia, von Herzen dankbar. Wir werden dich sehr vermissen. Wir wünschen dir alles Gute und hoffen, dass sich unsere Wege hin und wieder kreuzen werden!

Herzlich willkommen, Ueli

Am 1. April übernimmt der neu gewählte Synodalrat Ueli Burkhalter das Zepter des Departements OeME-Migration



der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn. In dieser Funktion wird er auch Einstieg in die Aufsichtskommission der KKF nehmen. Wir sind überzeugt, dass

Ueli Burkhalter mit seiner langjährigen Erfahrung als Pfarrer und Vertreter der Kirchlichen Mitte in den politisch brisanten Themen zu Ausländer- und Asylfragen den Dialog zwischen den Landeskirchen und staatlichen Stellen weiterführen und Brücken schlagen wird. Wir gratulieren dir, Ueli, zu deiner Wahl als Synodalrat und freuen uns auf die Zusammenarbeit!

Dienstleistungen

Flyer für Arbeitgebende «Flüchtlinge einstellen»

Seit Anfang Jahr ist die Bewilligungspflicht zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit für vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge abgeschafft. Neu muss der Stellenantritt lediglich noch gemeldet werden, Wartezeiten und zusätzliche Gebühren sind passé. Die KKF hat deshalb einen neuen Flyer für Arbeitgebende erstellt: «Flüchtlinge einstellen – Informationen für Unternehmen». Kurz und knapp werden die wichtigsten Informationen rund um die Einstellung von Personen aus dem Asyl- oder Flüchtlingsbereich vermittelt und weiterführende Kontaktadressen angegeben.

 www.jobs4refugees.ch/merkblatt

Neuauftritt jobs4refugees.ch

Der Webauftritt von jobs4refugees.ch erstrahlt seit Mitte Februar in einem gänzlich neuen Kleid. Überarbeitet wurden aber nicht nur Website, Logo und Design des Projektes, auch inhaltlich gibt es Neuerungen. Primäre Zielgruppe sind nach wie vor Arbeitgebende, welche Informationen zur Einstellung von Geflüchteten suchen.

Sie profitieren von persönlicher Beratung oder können massgeschneiderte Informationsmodule für ihren Betrieb oder überbetriebliche Anlässe buchen. Gleichzeitig bietet sich Arbeitgebenden die Möglichkeit, ihre Stelleninserate automatisch auch in der Jobdatenbank von jobs4refugees.ch zu publizieren und so deren Reichweite zu erhöhen. Last but not least können – wie bisher auch schon – direkt offene Stellen gemeldet werden, damit jobs4refugees.ch im Rahmen einer Direktvermittlung geeignete Kandidatinnen und Kandidaten sucht. Mit dem Neuauftritt von jobs4refugees.ch geht auch ein Wechsel der Projektleitung einher. Monique Spring von der Abklärungsstelle Integration hat diese Funktion Anfang Februar von Raphael Strauss übernommen.

 www.jobs4refugees.ch

Engagiert für Geflüchtete

Wer sich freiwillig engagiert, ist oft mit vielen Fragen zum Thema Flucht und Asyl konfrontiert. Das Angebot «Engagiert für Geflüchtete» bietet Freiwilligen massgeschneiderte Weiterbildungen zu unterschiedlichen Bereichen: Verschiedene Module zu Themen wie Grundlagen zum Asylverfahren, negative Asylentscheide oder auch transkulturelle Kompetenzen können je nach Bedürfnis kombiniert und an maximal zwei Anlässen à je 2 -3 Stunden gebucht werden. Für staatliche und kirchliche Institutionen ist das Angebot kostenlos, ansonsten wird ein Unkostenbeitrag von CHF 50 erhoben.

 www.kkf-oca.ch/engagiert

Informationsanlässe «Arbeit und Ausbildung»

Auch dieses Jahr bietet die KKF gemeinsam mit den Zentralen Diensten der Berufsberatungs- und Informationszentren (BIZ) Informationsanlässe für vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge zum Thema «Arbeit und Ausbildung in der Schweiz» an. Die Teilnehmenden erhalten grundlegende Informationen zum Integrationsprozess und zu Chancen und Voraussetzungen für den Eintritt in den Arbeitsmarkt. Zudem werden die kantonal subventionierten Integrationsangebote sowie das Schul- und Bildungssystem der Schweiz praxisnah vorgestellt.

Die Informationsanlässe finden jeweils nachmittags von 14.00 – 17.00 Uhr im BIZ Bern-Mittelland statt. Zur Teilnahme sind keine Deutschkenntnisse notwendig. Die Anlässe werden von interkulturellen Dolmetschenden in folgende Sprachen übersetzt:

- **1. April 2019:**
Farsi/Dari und Somali
- **9. April 2019:**
Arabisch und Kurdisch
- **11. April 2019:**
Tigrinya und Tamilisch

 www.kkf-oca.ch/infoanlass

Informationsanlass auf Französisch

Am 28. März führt die KKF in Biel einen Informationsanlass zu den Grundlagen des Asylverfahrens und den verschiedenen Aufenthaltskategorien durch. Der Kurs wird auf Französisch durchgeführt und richtet sich an Mitarbeitende im Asyl- und Flüchtlingsbereich sowie an weitere interessierte Personen.

 www.kkf-oca.ch/bienne

AsylNews

Umfrage AsylNews – Vielen Dank für die Blumen

Im November des vergangenen Jahres haben wir eine Umfrage unter allen AsylNews-Abonnentinnen und Abonnenten durchgeführt. Wir wollten wissen, ob wir mit unserer Themensetzung nahe bei unserer Leserschaft sind, wie häufig das AsylNews gelesen wird, was wir besser machen können und einiges mehr. Fast 200 Personen haben uns eine Rückmeldung gegeben, darüber freuen wir uns sehr. Noch mehr freuen wir uns aber über das fast durchwegs positive Feedback. So befanden über 97% der Befragten, dass ihnen das AsylNews gut oder sehr gut gefällt und über 70% lesen 3-4 Ausgaben pro Jahr. Auch freut es uns sehr, dass wir mit unseren Artikeln offenbar nahe am (Berufs)alltag unserer Leserschaft sind, nur 10% der Befragten befanden die Artikel als (eher) weit weg von ihrem Alltag. In Bezug auf die Themenwahl im AsylNews haben wir erfahren, dass Artikel zum Asylwesen Bern und Schweiz am häufigsten gelesen werden. Zugleich haben wir viele spannende Themeninputs erhalten, einige davon werden wir sicherlich in zukünftigen AsylNews-Ausgaben berücksichtigen. Wir möchten uns herzlich bei allen bedanken, die sich die Zeit genommen haben, an unserer Umfrage teilzunehmen. Wir hoffen, dass wir weiterhin als Informationsmedium geschätzt werden und freuen uns jederzeit – auch ohne entsprechende Umfrage – über Ihr Feedback.

Weiterbildung

Horizonte-Kurse mit freien Plätzen

Im Horizonte-Kurs 19/3 sind noch ein paar Plätze zu vergeben.

Verletzlichkeit und Asyl – Definitionen, Rechtsschutz, Aufnahmebedingungen (19/2)

Wir freuen uns über Ihre Anmeldungen.

 **19/2: Donnerstag, 25. April, 13.00h - 17.00h**
Kirchgemeinde Paulus, Bern
www.kkf-oca.ch/horizonte

Anmeldung via Online-Formular oder via info@kkf-oca.ch
Auskünfte: Daphna Paz, 031 385 18 08, daphna.paz@kkf-oca.ch

Nächster Fundamente-Kurs für Freiwillige

Am 24. und 25. Mai findet der nächste Fundamente-Grundlagenkurs für freiwillig Engagierte im Asyl- und Integrationsbereich des Kantons Bern statt. Ziel ist die Vermittlung von grundlegenden Informationen und Instrumenten für die Begleitung von Geflüchteten. Daneben werden aktuelle Entwicklungen (namentlich Asylreform und Neustrukturierung) eingeordnet und diskutiert. Auch bietet der zweitägige Kurs eine Plattform für Austausch unter Freiwilligen und stösst die Reflexion über Erfahrungen in der Freiwilligenarbeit an. Die aufeinander aufbauenden Kursmodule werden von Fachpersonen der Kirchlichen Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen KKF geleitet.

 **Fundamente 2/19: Freitag, 24. und Samstag, 25. Mai in Bern (genauer Ort wird noch bekanntgegeben)**
Programm und Anmeldung unter: www.kkf-oca.ch/fundamente
Auskünfte: Daphna Paz, daphna.paz@kkf-oca.ch, 031 385 18 08

NA-BE im Fokus

Unterbringung unter NA-BE

In Zukunft wird die Ausplatzierung aus den Kollektivunterkünften an die Erfüllung von Integrationskriterien geknüpft sein. Diese und weitere Änderungen im Bereich der Unterbringung beleuchten wir im Folgenden kritisch.

NA-BE unter der Lupe: Inhalte, Neuerungen, Auswirkungen

Das Projekt «Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern», kurz NA-BE, wird ab Mitte 2020 den gesamten Asylbereich des Kantons grundlegend verändern. Neu werden maximal fünf regionale Partner die operative Gesamtverantwortung für Unterbringung, Sozialhilfe und Integration von Asylsuchenden, vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlingen wahrnehmen (vgl. AsylNews 4/18). Die öffentliche Ausschreibung für die regionalen Partner lief bis Mitte Januar, der Entscheid folgt Ende April.

In dieser und den kommenden Ausgaben des AsylNews nehmen wir NA-BE genauer unter die Lupe. Was wird sich mit NA-BE für die Geflüchteten im Kanton Bern ändern? Wer sind die Gewinner, wer die Verlierer des neuen Systems? Kann NA-BE den Bedürfnissen der Betroffenen gerecht werden?

Was wird sich mit NA-BE für die Geflüchteten im Kanton Bern ändern? Wer sind die Gewinner, wer die Verlierer des neuen Systems?

Welche Auswirkungen die Bestimmungen auf den Alltag der Betroffenen konkret haben werden, wird sich zwar erst zeigen, wenn NA-BE in die Praxis umgesetzt wird – auch weil die regionalen Partner in vielen Bereichen einen gewissen Ermessensspielraum haben werden. Zudem müssen verschiedene Detailbestimmungen noch geklärt und in Verordnungen

festgehalten werden. Trotzdem geben die «Detailkonzeption NA-BE» sowie die «Ausschreibung regionale Partner im Asyl- und Flüchtlingsbereich» bereits heute Auskunft darüber, welche Änderungen anstehen. Diese wollen wir in unserem Jahresfokus 2019 etwas genauer anschauen.

In der vorliegenden Ausgabe werfen wir einen Blick auf den Bereich Unterbringung, die nächsten zwei Ausgaben widmen sich der Integration bzw. der Sozialhilfe. Dabei wollen wir einerseits einen Überblick zu den Neuerungen unter NA-BE geben, andererseits mögliche Auswirkungen auf die Betroffenen diskutieren. Wer fällt durch die Maschen des auf rasche berufliche Integration ausgerichteten Modells, wer kann davon profitieren? Und wie können Regelungen grundrechtskonform und unter Achtung der Menschenwürde der betroffenen Personen umgesetzt werden?

Grosse Hürden für Auszug aus Kollektivunterkunft

Aufgrund der Neustrukturierung des Asylbereichs auf Bundes-ebene ab März 2019 werden in Zukunft weniger Asylsuchende den Kantonen zugewiesen. Im Vergleich zu heute werden sich deshalb mehr vorläufig aufgenommene Personen (VA) und anerkannte Flüchtlinge und weniger Asylsuchende in den Asylstrukturen des Kantons Bern befinden. Die dem Kanton Bern zugewiesenen Personen werden anschliessend direkt einem der regionalen Partner zugeteilt. Dies geschieht, wie bis anhin, nach einem Turnusprinzip und gemäss den freien Kapazitäten der Partner, die Unterbringung wird weiterhin nach dem 2-Phasen-Prinzip gehandhabt. Dies bedeutet, dass alle Asylsuchenden, anerkannten Flüchtlinge und VA zu Beginn in einer Kollektivunterkunft (1. Phase) und anschliessend in einer privaten Wohnungen (2. Phase) untergebracht werden. Anders als heute – und darin liegt eine der fundamentalsten Neuerungen von NA-BE – ist der Übergang von der ersten in die zweite Phase aber an bestimmte Integrationskriterien wie Sprachstand und Erwerbstätigkeit bzw. Ausbildung geknüpft. Neu ist zudem, dass Personen französischer Muttersprache nach Möglichkeit in einer französischsprachigen Region des Kantons Bern untergebracht werden.

Übergang in zweite Phase an Integration geknüpft

Eine Ausplatzierung von Asylsuchenden und vorläufig aufgenommenen Personen wird in Zukunft erst dann möglich sein, wenn die Person (bzw. ein Mitglied des Familienverbands) einen Sprachstand von mindestens A1 erreicht und eine Erwerbstätigkeit oder eine Ausbildung aufgenommen hat. Anerkannte Flüchtlinge haben zwar freie Wohnungswahl, die Sozialhilfestellen sind aber nicht verpflichtet, die Flüchtlinge bei der Wohnungssuche zu unterstützen, solange sie die erwähnten Kriterien nicht erfüllen. Gegenüber dem Status Quo handelt es sich bei dieser Neuerung zweifelsohne um eine Erschwernis für die Betroffenen. Aus Sicht der KKF ergeben sich aus den neuen Bestimmungen eine ganze Reihe von offenen Fragen und möglichen Problemen, die wir im Folgenden ausführen wollen:

Anders als heute ist der Übergang von der ersten in die zweite Phase an bestimmte Integrationskriterien geknüpft.

(1) «Survival of the Fittest»

In Zukunft ist die Leistungsabgeltung vom Kanton an die Partner zu 60% an die Erfüllung von Leistungskriterien im Bereich der Integration gekoppelt. Gemäss rein betriebswirtschaftlichen Kriterien macht es für die Partner deshalb Sinn, hauptsächlich jene Personen zu fördern, die möglichst rasch in den Arbeitsmarkt integriert werden können (mehr dazu auch im kommenden AsylNews 2/19). Aus Sicht der KKF

birgt NA-BE damit die Gefahr, dass in Zukunft zu einseitig auf die berufliche Integration und die Förderung von Personen fokussiert wird, welche die erforderlichen Ziele am schnellsten erreichen können. Andere, seien es ältere oder gesundheitlich beeinträchtigte Personen, Bildungsferne oder Personen mit Betreuungspflichten, laufen Gefahr, durch die Maschen des auf rasche Integration ausgerichteten Modells zu fallen – und damit während Jahren in den Kollektivunterkünften (KU) untergebracht zu sein.

(2) Ausplatzierung von Familien mit Kindern

Die Erfüllung der genannten Integrationskriterien als Voraussetzung für den Transfer in eine Wohnung gilt gemäss der

Viele Personen laufen Gefahr, durch die Maschen des auf rasche berufliche Integration ausgerichteten Modells zu fallen.

Detailkonzeption NA-BE nicht für Familien mit schulpflichtigen Kindern und für besonders verletzliche Personen. Anders als in der Detailkonzeption und auch in der Ausschreibung für die regionalen Partner ist aber im kürzlich publizierten Gesetzesentwurf über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich die Ausnahme von Familien und besonders Verletzlichen von der Erfüllung der Integrationskriterien nur als Kann-Bestimmung formuliert (Art. 35, Abs. 2). Es liegt somit im Ermessen der Partner, ob sie eine Familie oder eine besonders verletzliche Person über längere Zeit in der KU behalten oder für diese eine eigene Wohnung suchen. Die KKF erachtet es als unabdingbar, dass sowohl Familien mit Kindern als auch besonders verletzliche Personen in jedem Fall so rasch wie möglich in eigene Wohnungen untergebracht werden und dies in der entsprechenden Verordnung so ausgeführt wird.

(3) Erfordernisse des Arbeitsmarktes

Die Erfahrung zeigt, dass ein Sprachniveau A1 in aller Regel nicht reicht, um einen Job zu finden oder gar eine Ausbildung zu beginnen oder gar einen Job zu finden. Für einen Grossteil der Integrationskurse gilt aktuell ein Sprachstand von A2 als Mindestvoraussetzung und auch für den Einstieg in den Arbeitsmarkt verlangen Arbeitgebende in aller Regel mindestens ein A2. Aus Sicht der KKF ist es deshalb essentiell, dass Personen, deren Arbeitsintegration angestrebt wird, mindestens bis Niveau B1 gefördert werden und ihnen dadurch reale Chancen in der Arbeitswelt eingeräumt werden.

Offene Definitionsfragen

(1) Definitionsfrage: Besonders verletzliche Personen

Familien mit schulpflichtigen Kindern und besonders verletzliche Personen können aus den KU ausplatziert werden, auch wenn sie die genannten Integrationskriterien nicht erfüllen. Es stellt sich hier aber zwangsläufig die Frage, wer als besonders verletzlich gilt. Der Kanton beabsichtigt, in einer Verordnung entsprechende Kriterien aufzuführen. Obschon diese bislang

nicht bekannt sind, kann davon ausgegangen werden, dass diese so ausgestaltet sein werden, dass sie nur eine kleine Gruppe von Personen umfassen. Aktuelle Studien zeigen, dass zwischen 30 und 60 Prozent der in die Schweiz Geflüchteten an posttraumatischen Belastungsstörungen leiden. Für diese gestaltet sich die Integration in den Arbeitsmarkt sowie das Erlernen einer Sprache oftmals sehr schwierig und nimmt sehr viel Zeit und Geduld in Anspruch. Gilt für diese grosse Personengruppe die Kategorie der besonders Verletzlichen? Und was ist mit jenen Personen, die zwar an keinen Traumata leiden, es aber trotzdem nicht schaffen, die erforderlichen Kriterien zu erfüllen? Eine bildungsungehobene, ältere Person, die nicht (oder in einer anderen Schrift) alphabetisiert ist, hat erfahrungsgemäss grosse Mühe, innert nützlicher Frist ein Deutschniveau A1 zu erreichen – auch wenn Wille und Motivation vorhanden sind. Unklar ist zudem, welchen Zugang zu Sprachförderung jene Personen noch haben, die innert der vorgesehenen Frist von drei Jahren nach Einreise das erforderliche Niveau A1 nicht erreichen.

(2) Definitionsfrage: Sprachniveau

Eine grundlegende und zentrale Frage stellt sich im Zusammenhang mit dem zu erreichenden Sprachniveau A1. Im Detailkonzept NA-BE heisst es, dass VA nach dem Asylentscheid weiter in KU verbleiben, «bis sie das Sprachniveau A1 erreicht [...] haben». Damit stellt sich unweigerlich die Frage, wer die Beurteilung des Sprachniveaus vornimmt. Wird dies den einzelnen Partnern überlassen? Gibt es einheitliche Zertifizierungen und wenn ja, welche? Wer übernimmt die Kosten für diese Zertifizierungen? Und macht es Sinn, sowohl mündlich als auch schriftlich das Niveau A1 zu fordern? In Anbetracht der weitreichenden Konsequenzen, die der Nachweis des Sprachstands für die Betroffenen hat, ist es aus Sicht der KKF unabdingbar, dass alle Partner professionelle und kantonal einheitliche Sprachzertifizierungen anwenden und so

Es ist unabdingbar, dass alle Partner einheitliche Sprachzertifizierungen anwenden und so eine Gleichbehandlung aller Betroffenen gewährleisten.

eine Gleichbehandlung aller Betroffenen im gesamten Kanton gewährleisten. Des Weiteren wäre es aus unserer Sicht wünschenswert, dass lediglich die mündlichen Sprachkenntnisse berücksichtigt werden, stellt doch der schriftliche Erwerb einer Sprache viele bildungsferne Personen vor erhebliche Probleme.

Unterstützung bei Wohnungssuche

Erfüllt eine Person die geforderten Integrationskriterien, sind die Partner verpflichtet, sie bei der Wohnungssuche zu unterstützen – dies allerdings nur in der ihnen zugeteilten Region. Dies ist dann problematisch, wenn die betroffene Person in einer anderen Region eine Arbeitsstelle gefunden hat und ein

Pendeln zum Arbeitsort nicht zumutbar ist. Die KKF würde es sehr begrüssen, wenn hier unbürokratische Lösungen zwischen den einzelnen Partnern gefunden werden können.

Französische Muttersprache

Eine wichtige NA-BE-Neuerung im Bereich der Unterbringung betrifft die Berücksichtigung der französischen Muttersprache von Personen des Asylbereichs. Wenn es die Kapazitäten in den KU zulassen, sollen Personen mit französischer Muttersprache in Zukunft grundsätzlich der Region Berner Jura/ Seeland zugewiesen werden. Die KKF begrüsst diese Neuerung sehr. Studien zeigen, dass Asylsuchende, die in einer Region platziert sind, deren Sprache sie sprechen, deutlich bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt haben. Bei Muttersprachlern zeigt sich nach zwei Jahren eine um 20% höhere Erwerbstätigkeit (vgl. Auer: Sprachen-Roulette). Bei dieser schweizweit einzigartigen Praxis der Berücksichtigung von Sprachkenntnissen – auf Bundesebene laufen diesbezüglich erste kleine Bestrebungen (vgl. AsylNews 4/18), aus anderen zweisprachigen Kantonen sind uns keine vergleichbaren Regelungen bekannt – dürfte es sich um eine Win-Win-Situation für alle handeln. Der positive Effekt für die Betroffenen ist offensichtlich: Das Ankommen und die Integration in einer Region, deren Sprache man bereits spricht, ist zweifelsohne einfacher und verläuft schneller, sowohl die soziale als auch die berufliche Integration fallen leichter. Aber auch für den Kanton und die Gesellschaft sind positive Effekte zu erwarten, die sich aus der rascheren Integration von Neuzugezogenen ergeben.

Fehlende Betriebskonzepte für KU

Zum Gesamtauftrag der regionalen Partner gehört der Betrieb der KU, in denen Asylsuchende während des Asylverfahrens und vorläufig Aufgenommene bis Erreichen der Integrationsziele sowie Flüchtlinge untergebracht werden. Die regionalen Partner müssen für einen geordneten Betrieb der KU sorgen und die erforderlichen Betreuungsaufgaben erfüllen. Aus Sicht der KKF wurde die Chance verpasst, spezifische Regeln für bestimmte Zielgruppen zu formulieren. So fehlt ein umfassendes Betriebskonzept mit allen relevanten Grundlagen und Regelungen, welche durch die verschiedenen regionalen Partner im Bereich der Unterbringung eingehalten werden müssen. Verbindliche Regeln im Zusammenhang mit frauenspezifischen Themen und Bedürfnissen von besonderen Zielgruppen (z.B. vulnerable Personen) wären wünschenswert. Solche grundlegenden Fragen dürfen nicht dem Ermessensspielraum der regionalen Partner überlassen werden.

Frau B. und NA-BE

Die Abklärungsstelle Integration hat über Jahre hinweg vorläufig aufgenommene Personen begleitet und sie bei ihrer sozialen und beruflichen Integration unterstützt. Wie schwierig dieser Prozess mitunter ist, und wie langsam er teilweise fortschreitet, zeigen die Erfahrungen unserer Beraterinnen. Stellvertretend für viele, soll hier anhand der Lebensbiographie von Frau B. aufgezeigt werden, welche Auswirkungen das von NA-BE geforderte Anreiz- und Sanktionssystem für einzelne Betroffene haben könnte.

Frau B. kam im Alter von 45 Jahren alleine in die Schweiz, knapp zwei Jahre später erhielt sie den F-Ausweis. In Eritrea wuchs sie als Tochter einer Bauernfamilie in einer sehr ländlichen Gegend auf und half auf dem elterlichen Betrieb mit. Zwei Jahre lang besuchte sie die Grundschule, was kaum für Grundkenntnisse in Lesen und Schreiben reichte. Die geringen Alphabetisierungskenntnisse, über die Frau B. verfügte, waren zudem im Ge'ez-Alphabet und in der Schweiz somit von wenig Nutzen. Über eine Ausbildung verfügte Frau B. nicht. Nach knapp vier Jahren in der Schweiz und dem Besuch verschiedener Alphabetisierungskurse besuchte sie zum Zeitpunkt der Abklärung einen so genannten Nachalphabetisierungskurs. Der Abschluss eines A1-Kurses lag damit noch in weiter Ferne und wäre gemäss Aussagen der Kursleitenden frühestens nach zwei bis drei Jahren zu erwarten gewesen. Frau B. hatte eine belastende Flucht hinter sich, psychisch ging es ihr nicht gut und aufgrund einer Operation litt sie an Schmerzen in den Beinen und im Rücken. Diese hatten zur Folge, dass sie einen Einsatz in einem Beschäftigungsprogramm abbrechen musste. Die Integration in den Arbeitsmarkt – das erklärte Ziel von Frau B. – gestaltete sich aufgrund ihrer mangelhaften Deutschkenntnisse, ihrer fehlenden Qualifikationen und ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigungen äusserst schwierig und war zum Zeitpunkt der Abklärung deshalb kein vordergründiges Ziel. Nach ihrem Transfer aus der KU hatte Frau B. mehrere Monate in einer Wohngemeinschaft gelebt, was ihr psychisch stark zusetzte. Sie reagierte sehr empfindlich auf Lärm und Gerüche und litt als Folge davon oft an Übelkeit und starken Kopfschmerzen. Ein Umzug in ein eigenes Studio konnte diese Belastung stark reduzieren.

Werden die NA-BE-Bestimmungen so umgesetzt, wie im Detailkonzept vorgesehen, muss davon ausgegangen werden, dass Frau B. – wäre sie erst nach Inkrafttreten von NA-BE in die Schweiz eingereist – während den sieben Jahren, in denen vorläufig aufgenommene Personen in die Sozialhilfezuständigkeit des Kantons fallen, in einer KU verbracht hätte. Sie hätte es – wenn überhaupt – erst nach mehreren Jahren geschafft, einen Sprachstand von A1 zu erreichen, die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Ersten Arbeitsmarkt wäre innerhalb dieses Zeitrahmens praktisch unmöglich gewesen. Im Fall von Frau B. hätte der mehrjährige Aufenthalt in einer KU zudem bedeutende negative Auswirkungen auf ihre (psychische) Gesundheit gehabt, setzte ihr doch bereits die Unterbringung in einer Wohngemeinschaft stark zu.

Die Geschichte von Frau B. soll aufzeigen, dass es für viele Personen mit Fluchthintergrund äusserst schwierig ist, die von NA-BE geforderten Bedingungen für den Transfer in eine eigene Wohnung oder ein Zimmer zu erfüllen. Unsere Erfahrung zeigt, dass oft weder fehlende Motivation noch Integrationsunwilligkeit oder gar Faulheit der Grund dafür sind. Fehlende Schulbildung, fortgeschrittenes Alter, psychische Probleme, traumatische (Flucht)erfahrungen, Sorge um die in der Heimat verbliebenen Familienmitglieder sind nur einige der Gründe, die – gerade in Kombination – dazu führen können, dass jemand die vorgegebenen Ziele nicht erreichen kann.

Asylwesen Schweiz

Fluchthilfe im Visier

Verurteilungen wegen Beihilfe zur rechtswidrigen Einreise oder zum rechtswidrigen Aufenthalt sind in den letzten Monaten vermehrt publik geworden. Dabei spielt das Motiv der Unterstützenden vor dem Gesetz eine untergeordnete Rolle. Eine parlamentarische Initiative will dies ändern.

«Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe wird bestraft, wer im In- oder Ausland einer Ausländerin oder einem Ausländer die rechtswidrige Ein- oder Ausreise oder den rechtswidrigen Aufenthalt in der Schweiz erleichtert oder vorbereitet hilft» (Art. 116 AIG). Dieser Artikel im Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) hat in den letzten Monaten für Diskussionen gesorgt. Anni Lanz, eine Menschenrechts-Aktivistin aus Basel, wurde im Dezember 2018 vom Bezirksgericht

2017 mussten sich 1'175 Personen weder Zuwiderhandlung gegen Artikel 116 AIG verantworten, unter ihnen Anni Lanz.

in Brig für schuldig befunden, einem Afghanen die rechtswidrige Einreise erleichtert zu haben. Nebst einer Busse von 800 Franken muss sie auch die Verfahrenskosten von 1'400 Franken übernehmen. Sie ist nicht die einzige, die sich wegen Zuwiderhandlung gegen Artikel 116 AIG verantworten muss: 2017 waren es in der Schweiz 1'175 Personen. Unter ihnen ist auch Norbert Valley, ein Pfarrer der Freien Evangelischen Gemeinde in Murten. Er wurde schuldig gesprochen, da er einem Togolesen den Schlüssel zu seiner Kirche ausgehändigt hatte, damit dieser gelegentlich dort übernachten konnte. Die Gründe, warum die Betroffenen Hilfe benötigen, sind vielfältig: Sei es, dass sie im zuständigen Dublin-Staat nur ungenügende medizinische Versorgung bekommen, sei es, dass sie – trotz negativem Asylentscheid – nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können oder wollen.

Motiv nicht ausschlaggebend

Das Motiv der Unterstützenden ist in den Fällen, die publik geworden sind, immer dasselbe: Manche berufen sich auf die Solidarität, andere nennen es Nächstenliebe, dritte sprechen vom Prinzip der Brüderlichkeit. Die Aussage bleibt dieselbe: Man möchte eine Person unterstützen, die sich in einer Notlage befindet. Finanzielle oder materielle Vorteile ziehen die Unterstützenden aus ihrem Engagement keine. Eigentlich zielt Art. 116 AIG aber genau gegen Personen, die aus der illegalen

Einreise ein Geschäft machen. Eine entsprechende Präzisierung fehlt aber im Gesetzestext. Der Vorläufer des Ausländergesetzes, das Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) enthielt noch eine entsprechende Passage, in der festgehalten war, dass die Hilfe unter gewissen Umständen straflos war, soweit sie aus achtenwerten Gründen

Die Schweiz gehört mit ihrer gesetzlichen Regelung zur rechtswidrigen Einreise zu einem der strengsten Staaten Europas.

geleistet wurde. Als 2008 das neue Ausländergesetz in Kraft trat, verschwand diese Bestimmung. Gemäss Amnesty International gehört die Schweiz mit ihrer gesetzlichen Regelung zur rechtswidrigen Einreise zu einem der strengsten Staaten Europas. Der Artikel 116 sei heute so allgemein formuliert, dass er «womöglich unterlassene Hilfeleistung fördert» (Der Bund, 20.12.2018).

Blick über die Grenze

Auch in den Nachbarländern ist die Handhabe unklar. In Frankreich hat das Verfassungsgericht im Juli 2018 entschieden, dass Hilfe aus humanitären Gründen nicht strafbar sei. Einzelne andere Staaten wie zum Beispiel Belgien, Griechenland, Italien, das Vereinigte Königreich oder Kroatien kennen Bestimmungen, die Personen schützen, die Ausländerinnen und Ausländern ohne geregelten Aufenthaltsstatus in Notsituationen helfen. Unklar ist das Vorgehen auf EU-Ebene: Abgeordnete des Europäischen Parlaments haben die Europäische Kommission aufgefordert, klarzustellen, welche Formen der Hilfe nicht kriminalisiert werden sollen.

Ähnliches fordert auch eine parlamentarische Initiative in der Schweiz: der Artikel 116 AIG sei so anzupassen, dass Personen, die Hilfe leisten, sich nicht strafbar machen, wenn sie dies aus achtenwerten Gründen tun. Die Initiative ist im Rat noch nicht behandelt worden, eine kürzlich lancierte Petition möchte die Initiative zusätzlich stärken. Bis dahin bleibt den Angeklagten nur der Rechtsweg: Anni Lanz hat gegen das Urteil des Briger Bezirksgerichts Beschwerde erhoben.

 **Parlamentarische Initiative 18.461 «Artikel 116 AuG. Solidarität nicht mehr kriminalisieren»**
Petition SOSF: <http://artikel116.strikingly.com>

Menschenrechtskonforme Unterbringung mit Verbesserungspotential

Die Nationale Kommission für die Verhütung von Folter überprüfte 2017 und 2018 die Bundesasylzentren. Im aktuellen Bericht kommt sie zum Schluss, dass Asylsuchende grundsätzlich menschenrechtskonform untergebracht werden. Verbesserungspotential sieht die Kommission unter anderem in der Handhabung von körperlichen Untersuchungen sowie beim Zugang zu psychiatrischer Grundversorgung.

Von 2017 bis 2018 besuchte die Nationale Kommission für die Verhütung von Folter (NKVF) elf Bundesasylzentren (BAZ) unangekündigt und überprüfte deren Unterbringungsstandards. Während sie die Unterbringung als grundsätzlich grundrechts- und menschenrechtskonform einstuft, erwähnt sie unter anderem folgende Verbesserungspunkte:

- › **Bewegungsfreiheit:** Der Aufenthalt in Bundeszentren stellt eine Einschränkung der Bewegungsfreiheit der Betroffenen dar, die je nach Ausgestaltung der Ausgangs-

Die NKVF empfiehlt allen BAZ, die Bewegungsfreiheit so wenig wie möglich einzuschränken.

bewilligung, der Ausgangszeiten sowie der Lage der Zentren erheblich bzw. weniger erheblich ist. Die NKVF empfiehlt allen BAZ, die Bewegungsfreiheit so wenig wie möglich einzuschränken und generell längere Ausgangszeiten vorzusehen.

- › **Getrennte Unterbringung:** Einige Zentren weisen enge Platzverhältnisse und wenig Rückzugsmöglichkeiten für Frauen und Kinder auf. Die NKVF empfiehlt zudem die Einrichtung von abschliessbaren sanitären Anlagen an allen Standorten. Bei Fällen von Belästigungen (durch Personal oder andere Asylsuchende) müssten die betroffenen Frauen unbedingt über ihre Rechte aufgeklärt werden und an geeignete Stellen überwiesen werden. In den bisher dokumentierten Fällen sei es teilweise zur Verlegung der tätlichen Asylsuchenden gekommen, in keinem Fall sei es jedoch zu einer Strafanzeige gekommen.
- › **Medizinische Versorgung:** Die Kommission begrüßt, dass Asylsuchende systematisch einem medizinischen Screening unterzogen werden. Sie vermisste hingegen

eine gründliche Erfassung und Untersuchung von somatischen und psychologischen Bedürfnissen. Zudem gestaltet sich der Zugang zur psychiatrischen Grundversorgung schwierig, häufig beschränkt er sich auf Notfälle.

- › **Körperliche Durchsuchungen:** In den meisten Zentren werden Asylsuchende bei jeder Rückkehr in die Unterkunft untersucht. Die NKVF empfiehlt, körperliche Durchsuchungen nur bei Vorliegen eines konkreten Verdachts vorzunehmen und bei Kindern gänzlich darauf zu verzichten.
- › **Betreuung:** Die Kommission rät zu flächendeckendem Schulunterricht für Kinder (dieser wurde bisher nur im Zentrum Juch und Bundesasylzentrum Embrach angeboten, wird ab März 2019 in den Bundesasylzentren aber künftig flächendeckend angeboten) und empfiehlt,

Der Zugang zur psychiatrischen Grundversorgung gestaltet sich schwierig, häufig beschränkt er sich auf Notfälle.

Beschäftigungsmöglichkeiten für Asylsuchende unter geschlechtsspezifischer Berücksichtigung anzubieten.

- › **Handyverbot:** Das Handyverbot wurde per 1. Mai 2017 in allen Zentren abgeschafft. Auch verfügen die meisten Zentren über einen Internetzugang. Beides erleichtert den Geflüchteten den Kontakt zu Angehörigen sowie den Zugang zu Informationen. Teilweise werden den Asylsuchenden die Handys bei Nichteinhaltung von Nutzungsregeln (widerrechtliche Ton-, Bild- und Videoaufnahmen) jedoch unverhältnismässig lange abgenommen.
- › **Vulnerable Personen:** In den Zentren fehlt ein Konzept für die Identifikation von vulnerablen Personen, insbesondere für potentielle Opfer von Folter, geschlechtsspezifischer Gewalt und Menschenhandel. Auch braucht es gemäss der Kommission spezifische Vorgaben und Hilfeleistungen für diese Personengruppen, nach denen sich die Mitarbeitenden der Zentren zu richten haben.

 **NKVF-Bericht «Bundesasylzentren: Menschenrechtskonforme Unterbringung, Verbesserungspotential in einzelnen Bereich»**
www.nkvf.admin.ch

Die Schweiz und Dublin – eine Bilanz nach 10 Jahren

Von: Heiner Busch

Vor 10 Jahren ist die Schweiz dem Dublin-Abkommen beigetreten, rund 30'000 Menschen wurden in diesem Zeitraum in andere Dublin-Staaten ausgeschafft. Für die einen eine Erfolgsstory, für die anderen ein mit grossem menschlichen Elend verbundenes System.

Flüchtlinge haben ihr Asylgesuch in dem EU-Staat zu stellen, den sie als ersten betreten haben. Alle anderen sind «unzuständig». Sie können die Fluchtgründe der betroffenen Person ignorieren und sie in den «zuständigen» Staat zurückzuschaffen. Das ist das Grundprinzip des Dubliner Abkommens von 1990 und der Verordnungen, die seit 2003 an seine Stelle traten. Die Schweiz ist einer von vier Nicht-EU-Staaten, die bei dieser EU-Kooperation mitmachen. Im Dezember 2008 wurden die Schengen- und Dublin-Assoziationsverträge in Kraft gesetzt. In den seither vergangenen zehn Jahren hat die Schweiz über hunderttausend «Dublin-Out-Verfahren» eröffnet: Davon betroffen war jeweils über ein Drittel aller jährlich neu ankommenden Asylsuchenden. Rund 65'000 Asylsuchende erhielten in diesen zehn Jahren einen Dublin-Nichteintretentscheid. Rund 30'000 Menschen wurden tatsächlich in andere Dublin-

Jährlich werden Tausende Asylsuchende von einem europäischen Staat in den anderen verfrachtet.

Staaten ausgeschafft – die meisten nach Italien, wo sie zwar möglicherweise als Flüchtlinge anerkannt worden sind, aber danach auf der Strasse landeten, weil Italien Geflüchteten nach Abschluss des Verfahrens keine Unterstützung und keine Unterkunft mehr bietet.

Weil die Schweiz umgekehrt nur 6 500 Menschen aus anderen Dublin-Staaten übernehmen musste, ist die «Dublin»-Kooperation für den Bundesrat eine Erfolgsstory. «Aufgrund ihrer geographischen Lage inmitten Europas profitiert die Schweiz davon, dass sie mehr asylsuchende Personen an andere Dublin-Staaten überstellen kann, als sie selbst übernehmen muss», schrieb er im Februar letzten Jahres in einem Bericht über «die volkswirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen» der Schengen/Dublin-Assozierung. Weniger ordentliche Asylverfahren, weniger Geld für Unterbringung und Sozialhilfe – «Dublin» scheint finanzielle Wunder zu bewirken. Allein von 2012 bis 2016 habe man insgesamt 1,37 Milliarden Franken eingespart, errechnete der Bundesrat – durchschnittlich also 274 Millionen pro Jahr.

Bürokratie gegen Menschlichkeit

Jährlich werden Tausende Asylsuchende von einem europäischen Staat in einen anderen verfrachtet. Das damit verbundene Elend, die menschlichen Kosten, tauchen weder in der Rechnung des Bundesrates noch in den Erklärungen der EU-Kommission auf. Das «Dublin»-System ist aber nicht nur unmenschlich, es erweist sich mehr und mehr als absurd. Schon 2016 rügte die EU-Kommission, dass die «Netto-Transfers» in diversen Dublin-Staaten gegen null gingen: Frankreich überstellt damals 1'293 Asylsuchende an andere Dublin-Staaten, musste aber 1'254 aufnehmen. Nicht viel anders sehen die Zahlen aus Deutschland aus (2017: 8'745 In- und 7'102 Out-Transfers; Januar-November 2018: 7'205 In und 8'658 Out).

Bisher konnte die Schweiz von ihrer Lage als Binnenstaat profitieren. Auch in den ersten elf Monaten 2018 ist die Zahl der Out-Transfers (1'666) grösser als die der In-Transfers (1'199), was vor allem daran liegt, dass 689 Menschen nach Italien ausgeschafft aber nur 31 aus Italien übernommen wurden. Aber auch in der schweizerischen Asylstatistik zeigt sich die bürokratische Absurdität des «Dublin»-Systems: 114 Asylsuchende wurden nach Frankreich ausgeschafft, 114 aus Frankreich übernommen; 456 Menschen wurden nach Deutschland abgeschoben, 510 von Deutschland in die Schweiz etc.

Mit dem revidierten Asylgesetz und der Neustrukturierung des Asylbereichs soll der Vollzug der Dublin-Überstellungen nun effizienter werden. Zum einen setzt der Bund die Kantone, die bei Ausschaffungen zu «nachlässig» sind, unter finanziellen Druck. Zum andern wird das Verfahren für Dublin-Fälle ab diesem Jahr ganz in den neuen Bundeszentren ablaufen. Effizienz propagiert auch die EU-Kommission und insistiert darauf, alle neu in Europa ankommenden Flüchtlinge zu registrieren. Damit wird die Verantwortlichkeit noch stärker auf die Staaten an der südlichen Aussengrenze verlagert. Eine Abkehr vom «Dublin»-System fordert dagegen das EU-Parlament. Bleibt zu hoffen, dass es auch nach den EU-Wahlen im Mai bei seiner Kritik bleibt.



Heiner Busch ist Mitarbeiter von Solidarité sans frontières.

International

Salvini und die Flüchtlinge

Wer in Italien Asyl erhält, kann nicht mit denselben Aufnahmebedingungen rechnen wie in der Schweiz. Viele Menschen bleiben sich selber überlassen und landen gar auf der Strasse. Der italienische Innenminister Salvini macht es den Neuankommenden nun noch schwerer.

Bisher konnten Geflüchtete in Italien drei Typen von Schutzstatus erhalten: Die Gewährung von internationalem Schutz mit Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft (ähnlich dem schweizerischen Asylstatus) oder ohne Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft (ähnlich der vorläufigen Aufnahme als Flüchtling) und schliesslich die Gewährung von nationalem Schutz, die humanitäre Aufnahme. Letztere Schutzkategorie wurde bisher am häufigsten erteilt. Die italienische humanitäre Aufnahme ist nicht mit der schweizerischen vorläufigen Aufnahme zu verwechseln, sie geht über diese hinaus und konnte sowohl mit der Situation im Herkunftsland als auch mit der persönlichen Situation der Betroffenen begründet werden.

Abgedrängt in die Illegalität

Nun hat der rechtspolitische Innenminister Salvini mit seinem «Dekret für Einwanderung und Sicherheit» die humanitäre

Asylsuchende erhalten während des Verfahrens keine vorübergehende Aufenthaltsbewilligung mehr. Sie werden dadurch de facto zu Sans-Papiers.

Aufnahme als Schutzstatus abgeschafft. Stattdessen wurde für bestimmte Personengruppen eine jeweils ein Jahr gültige Aufenthaltserlaubnis für Sonderfälle («Casi speciali») geschaffen: Opfer häuslicher Gewalt, Opfer von Ausbeutung, Menschen aus Herkunftsändern mit vorübergehenden Katastrophen sowie Pflegebedürftige. Der Personenkreis, der in diese Kategorie fällt, ist damit massiv kleiner als jener, der zuvor eine humanitäre Aufnahme erhielt.

Menschen, die noch vor dem 5. Oktober 2018, als das Dekret in Kraft trat, eine humanitäre Aufnahme erhalten haben, müssen nach Ablauf der zweijährigen Gültigkeit mit einer Wegweisung rechnen oder können eine Aufenthaltsbewilligung für Sonderfälle beantragen. Die Abschaffung der humanitären Aufnahme als Schutzkategorie wird somit zwangsläufig zu einer Zunahme an Personen ohne geregelten Aufenthalt führen.

Auch folgende zusätzliche Verschärfungen, die mit dem erlassenen Dekret umgesetzt werden, führen zu einer massiven Verschlechterung der Lebensbedingungen von Geflüchteten in Italien:

- Die so genannten SPRAR-Zentren auf Gemeindeebene, die eine kleinere Anzahl an Schlafplätzen anbieten und auch dank Integrationsangeboten als die besseren Zentren gelten, stehen nur noch unbegleiteten Minderjährigen und Personen mit Flüchtlings- oder subsidiärem Schutzstatus offen. Alle anderen Personen werden in grösseren Kollektivzentren oder Notaufnahmezentren untergebracht. Hier ist die medizinische und psychologische Versorgung mangelhaft und Erfahrungen zeigen, dass solche Zentren anfällig auf Unterwanderung durch die Mafia sind.
- Asylsuchende erhalten während des Asylverfahrens keine vorübergehende Aufenthaltsbewilligung mehr sondern lediglich eine Bescheinigung. Sie werden dadurch de facto zu Sans-Papiers. Sie können kein Bankkonto eröffnen, keine SIM-Karte kaufen und erhalten nur noch in jenen Zentren, in denen sie registriert sind, Zugang zu Gesundheitsversorgung.
- Die Administrativhaft zur Feststellung der Identität kann neu bis zu sechs Monate dauern, während die Abschiebehäft auf 180 Tage verdoppelt wurde. Diese Verschärfungen werden jedoch voraussichtlich nicht zu einer grösseren Quote an Abschiebungen führen, da nur mit wenigen Herkunftsändern Rückübernahmeabkommen bestehen.

Das umstrittene Salvini-Dekret trat Anfang Oktober in Kraft, das italienische Parlament bestätigte es am 1. Dezember. Auch wenn die Bürgermeister von verschiedenen Gemeinden (Palermo, Neapel, Florenz und Reggio Calabria) mit Widerstand gedroht haben und das Dekret nicht umsetzen wollen, so hat es in weiten Teilen des Landes direkte Folgen für die Geflüchteten. Das Dekret wird von internationaler Seite scharf kritisiert.

Konsequenzen für Dublinfälle

Schon vor Inkrafttreten des «Salvini-Dekrets» wurden Unterbringung, Betreuung und Versorgung von Asylsuchenden in Italien mehrfach kritisiert. Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) dokumentiert im Rahmen des «Dublin Returnee Monitoring Project» Fälle von Asylsuchenden, die unter Berufung auf Dublin von der Schweiz nach Italien zurückgeschickt werden. Im Dezember 2018 wurde der zweite Bericht veröffentlicht, der veranschaulicht, dass Familien und verletzliche Personen in Italien bereits vor Einführung des Salvini-Dekrets nur mangelhaften Zugang zu Unterbringung und Versorgung hatten. Italien kommt seinen Verpflichtungen nach europäischem und internationalem Recht in vielen Fällen nicht nach. Die SFH fordert die Schweiz deshalb dazu auf, von der Überstellung verletzlicher Personen abzusehen und die Asylgesuche dieser Personen in der Schweiz zu prüfen. Es bleibt abzuwarten, wie sich das Bundesverwaltungsgericht und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte zu den aktuellen Entwicklungen in Italien äussern und welche Folgen dies für die schweizerische Dublinpraxis haben wird.

Statistik

Kleinere Zahlen, grösse Hürden

Die Asylstatistik des Staatssekretariats für Migration bestätigt, was schon während des ganzen letzten Jahres zu beobachten war: Die Anzahl der Menschen, die in der Schweiz um Asyl ersuchen, sinkt weiter. Die Zahl der Menschen auf der Flucht steigt hingegen kontinuierlich an.

Die Asylstatistik 2018 ist eine mit vielen Minuszeichen: Weniger neue Asylgesuche, weniger Ausreisen, weniger Menschen im Verfahrensprozess. Insgesamt ersuchten im 2018 15'255 Personen in der Schweiz um Asyl. Die drei Hauptherkunftsländer verzeichnen gegenüber dem Vorjahr einen signifikanten Rückgang, fast 30% weniger Asylanträge aus Syrien, 16% weniger aus Eritrea, knapp 3% weniger aus Afghanistan. Gestiegen hingegen ist die Anzahl der Asylsuchenden aus der Türkei: Rund 1'000 Personen mit einem türkischen Pass suchten 2018 Schutz in der Schweiz (+18%).

Die Anerkennungs- und die Schutzquote hingegen waren nur leichten Schwankungen unterworfen, nach wie vor erhalten rund 25% der Gesuchstellenden Asyl (Anerkennungsquote).

Gesunken sind die Zahlen nicht deshalb, weil es weniger Fluchtgründe gäbe.

Gut 75% aller Asylsuchenden, auf deren Gesuch das SEM eingetreten ist, erhalten eine Asylgewährung oder zumindest eine vorläufige Aufnahme. Die pendenten Fälle sind von 20'503 auf 11'594 gesunken. Diese Tendenz wird voraussichtlich mit der Einführung des beschleunigten Verfahrens fortgesetzt werden.

Hohes globales Migrationspotential

Während in der Schweiz die Zahlen also gesunken sind und das SEM für das laufende Jahr mit ähnlich tiefen Zahlen (rund 15'000 neue Asylgesuche) rechnet, ist gleichzeitig das Migrationspotential angesichts der zahlreichen Krisen- und Konfliktherde im Nahen Osten und auf dem afrikanischen Kontinent weiterhin hoch. Gesunken sind die Zahlen also nicht deshalb, weil es weniger Fluchtgründe gäbe, gesunken sind die Zahlen vor allem darum, weil der Weg nach Europa immer stärker kontrolliert wird und viele Menschen die gefährliche Reise gar nicht mehr antreten oder unterwegs sterben.

Frontex, die europäische Grenzschutzagentur, liefert in einer Medienmitteilung vom Januar 2019 entsprechende Zahlen: 2018 sind 150'000 geflüchtete Menschen in Europa angekommen – 25% weniger als im Vorjahr und 92% weniger als 2015. Auf der zentralen Mittelmeerroute, also von Libyen nach Italien, waren 2018 noch 23'000 Menschen unterwegs – 80% weniger als im Vorjahr. Einen Anstieg verzeichnet Frontex dagegen auf der westlichen und östlichen Route, sprich von Marokko nach Spanien und von der Türkei nach Griechenland. Frontex spricht dabei durchwegs von «illegalen Grenzüberschreitungen». Das sind sie tatsächlich, besitzen die meisten Menschen auf der Flucht doch kein Visum für ihr Zielland, meistens wissen sie noch nicht einmal, welches ihr Zielland ist. Wer auf der Flucht ist, ist gezwungen, Grenzen ohne Bewilligung zu überschreiten und sich Gefahren auszusetzen. Oft werden Menschen, die an den Grenzen entdeckt werden, gleich

2018 sind 150'000 geflüchtete Menschen in Europa angekommen, 92% weniger als 2015.

wieder zurückgeschafft bzw. am Grenzübertritt gehindert, ohne dass sie von ihrem Menschenrecht Gebrauch machen können, ein Asylgesuch zu stellen.

Umso wichtiger sind zwei – wenn auch eher bescheidene – Zahlen, die ebenfalls in der Schweizer Asylstatistik auftauchen: 1'594 Personen sind seit Frühjahr 2017 im Rahmen des Resettlement-Programms in die Schweiz eingereist, 78 wurden direkt aus Libyen aufgenommen. Der Bundesrat hat im November 2018 zudem bestätigt, sich auch in Zukunft am Resettlement-Programm des UNHCR beteiligen zu wollen und so einer – wenn auch kleinen – Zahl von Personen den Zugang zu sicheren Fluchtwegen zu ermöglichen.

Asylstatistik 2018 SEM: www.sem.admin.ch > Publikationen & Service > Asylstatistik
«Number of irregular crossings at Europe's borders at lowest level in 5 years» (Frontex News Release): www.frontex.europa.eu > Media Centre > News Release

Arbeit & Bildung

Jobs4refugees.ch: Neues Gewand und neue Angebote

Die Angebote von jobs4refugees.ch werden im 2019 verfeinert und ausgebaut. Kernpunkte sind nach wie vor die Information und Sensibilisierung von Arbeitgebenden. Gleichzeitig können auf dem Portal Stelleninserate publiziert und passende Arbeitnehmende gesucht werden. Mit einer Jobmesse soll ausserdem eine Begegnungsmöglichkeit zwischen Arbeitgebenden und Flüchtlingen geschaffen werden.

Die Stellenplattform jobs4refugees.ch wurde Ende 2016 ins Leben gerufen, um die Arbeitsintegration von vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlingen zu unterstützen. Nach einer ersten Etablierungsphase wird jobs4refugees.ch mittlerweile von vielen Personen geschätzt und genutzt. So wurden in den letzten zwei Jahren über 80 Dossiers für rund 40 Stellen an interessierte Arbeitgebende weitergeleitet. Für 28 Personen konnte so eine Einstellung realisiert werden.

Massgeschneiderte Informationsmodule

Im Kontakt mit Arbeitgebenden zeigt sich oft, dass bei der Einstellung von Geflüchteten nach wie vor viele Unsicherheiten und Fragen vorhanden sind. Jobs4refugees.ch intensiviert deshalb die Bemühungen, den Arbeitgebenden verschiedener

Betriebe können neu massgeschneiderte Informationsmodule buchen, in welchen Fragen rund um Asyl und Erwerbsintegration behandelt werden.

Branchen persönliche Beratung und Unterstützung zu bieten. Interessierte Betriebe oder Branchen können neu massgeschneiderte Informationsmodule buchen, in welchen ihre Fragen rund um das Thema Asyl und Erwerbsintegration behandelt werden. Die kostenlosen Module können im Rahmen von Branchenveranstaltungen, Betriebssitzungen oder betriebsübergreifenden Gefässen stattfinden.

Neue Informationen im neuen Kleid

Auch der Auftritt und die Webseite von jobs4refugees.ch wurden zu Beginn des neuen Jahres komplett überarbeitet. Alle Angebote von jobs4refugees.ch sind nun schnell und unkompliziert auffindbar, gleichzeitig wurde der Informationsteil stark ausgebaut. Arbeitgebende können sich entweder persönlich beraten lassen, oder sich auf der Seite «Infos» über die wichtigsten Themen wie Anstellungsmöglichkeiten, Mel-



Die Website von jobs4refugees.ch präsentiert sich im neuen Gewand.

depflicht, Inländervorrang, Ausweisarten oder auch Quellensteuer informieren.

Direktvermittlung und Jobdatenbank

Wie bis anhin können sich Arbeitgebende direkt bei jobs4refugees.ch für eine direkte Vermittlung von geflüchteten Personen melden. Im gegenseitigen Austausch werden die Voraussetzungen für die Stellenbesetzung genauer definiert. Anschliessend sucht jobs4refugees.ch im Netzwerk der bestehenden Integrationsangebote nach geeigneten und interessierten Personen zur Vermittlung. Kommt eine Einstellung zustande, können in der Regel die involvierten Integrationsangebote die weiterführende Begleitung übernehmen. Durch diese Zusammenarbeit entsteht eine Win-Win-Situation für alle Beteiligten.

Viele Arbeitgebende zeigen sich grundsätzlich offen für die

Der Auftritt und die Website von jobs4refugees.ch wurden komplett überarbeitet.

Einstellung von geflüchteten Personen, ohne dass sie jedoch explizit eine direkte Vermittlung wünschen. Jobs4refugees.ch bietet deshalb die Möglichkeit, Stellenangebote automatisiert auch in der öffentlichen Jobdatenbank von jobs4refugees.ch verfügbar zu machen. Arbeitgebende können so unkompliziert die Reichweite ihrer Stelleninserate erweitern, während gleichzeitig Geflüchtete in der Jobdatenbank nach passenden Stellenangeboten suchen können. Sowohl bei der Direktvermittlung wie auch bei diesen Stellenangeboten findet anschliessend ein reguläres Bewerbungsverfahren statt.

Jobmesse als Begegnungsort

Nicht nur in der virtuellen Welt, auch in der realen Welt soll den Unternehmen und den Geflüchteten die Chance zur Begegnung geboten werden. jobs4refugees.ch wird deshalb im Verlauf des Jahres 2019 Jobmessen organisieren. An diesen Veranstaltungen sollen Betriebe ihr Angebot vorstellen können und persönliche Begegnungen mit interessierten Geflüchteten ermöglicht werden.

Sämtliche Angebote von jobs4refugees.ch sind für Arbeitgebende kostenlos. Ziel ist es in jedem Fall, den Arbeitgebenden unkompliziert und rasch Informationen und Unterstützung zu bieten. In vielen Fällen nimmt jobs4refugees.ch auch eine Triagefunktion wahr, informiert über rechtliche Möglichkeiten oder leitet an spezialisierte Drittstellen weiter.

Stufenmodell Teillohnplus im Kanton Graubünden

Der Kanton Graubünden hat das dreijährige Pilotprojekt «Stufenmodell Teillohnplus» zur Erwerbsintegration von VA und Flüchtlingen erfolgreich abgeschlossen. Eine Studie der Hochschule Luzern fasst die wichtigsten Erkenntnisse zusammen.

Der Kanton Graubünden wird seit mehreren Jahren als Vorzeigekanton in der Erwerbsintegration von vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlingen gehandelt. In keinem anderen Kanton werden so viele Personen mit F- oder B-Ausweis erfolgreich in den Arbeitsmarkt integriert. Während dabei sicherlich demografische und strukturelle Gründe mitspielen, dürfte auch das Integrationskonzept des Kantons und das Pilotprojekt Teillohnplus dazu beigetragen haben.

Der Erstintegrationsprozess setzt im Kanton Graubünden unmittelbar nach dem Asylentscheid an. Der Spracherwerb bis mindestens Niveau A2 wird gezielt gefördert, anschliessend findet ein dreiwöchiges Praxis-Assessment statt, wenn möglich mit einer anschliessenden Platzierung in ein drei bis sechs Monate dauerndes Praktikum im ersten Arbeitsmarkt.

Der Kanton Graubünden wird seit mehreren Jahren als Vorzeigekanton in der Erwerbsintegration von Flüchtlingen gehandelt.

Oft blieb es aber für die Betroffenen schwierig, nach diesem Praktikumseinsatz einen Einstieg in den Arbeitsmarkt zu finden. Hier setzt das Stufenmodell Teillohnplus ein.

Supported Employment

Bereits das Praktikum ist mit einem Lohn von 300 Franken in das Stufenmodell eingebettet. Ist eine Anstellung zu regulären Bedingungen aufgrund der Leistungsfähigkeit noch nicht möglich, kann anschliessend während maximal eineinhalb Jahren weitere Berufserfahrung gesammelt werden. Voraussetzung ist die gleichzeitige berufspraktische und allgemeinbildende Qualifizierung, immer mit dem Ziel der Festanstellung vor Augen. Der Lohn kann dabei sukzessive alle sechs Monate erhöht werden auf CHF 500 (Stufe 1), CHF 700 (Stufe 2) und zum Schluss CHF 2'500 (Stufe 3). Der gesamte Prozess wird von einem Jobcoach begleitet, der sowohl dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin als auch dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin zur Seite steht. Dieses Prinzip des direkten Einstiegs in die Arbeitswelt mit gleichzeitiger Qualifizierung nach dem Prinzip «first place, then train», wird auch Supported Employment genannt.

Hohe Erfolgsquote

Gemäss Evaluation der Hochschule Luzern haben seit 2015 insgesamt 57 Personen am Programm teilgenommen. Ende April 2018 hatten 24 Personen das Programm abgeschlossen. 63 Prozent fanden eine unbefristete Festanstellung im Anschluss und 21 Prozent konnten eine Lehre beginnen. Diese erfreulich hohe Vermittlungsquote muss jedoch mit Vorsicht betrachtet werden. So handelte es sich bei der Mehrzahl der Teilnehmenden um Personen im Alter von 20 bis 39 Jahren. Als Teilnahmevoraussetzungen wurden ein Sprachniveau A2 und ausreichend Motivation vorausgesetzt, zudem durften keine grundsätzlichen gesundheitlichen Einschränkungen vorhanden sein. Auch alleinerziehende Personen wurden in der Auswahl nicht berücksichtigt. Es zeigt sich in diesem Sinne,

Die Qualität der Arbeit der Jobcoaches stellt das zentrale Element dar, welches den Erfolg begünstigt oder hemmt.

dass das Teillohnmodell durchaus Erfolg zeigt, bisher aber nur bei Personen, welche bereits gute Voraussetzungen für einen Einstieg in den Arbeitsmarkt mit sich bringen.

Schwierigkeiten und Hürden

Eine frühzeitige Kommunikation des Modells als Teil des beruflichen Werdeganges erwies sich als elementar für das Verständnis und die Akzeptanz des Modells unter den Teilnehmenden. Gleichzeitig mussten die Jobcoaches sicherstellen, dass das Modell von Arbeitgebenden nicht missbraucht wurde, um günstige Arbeitskräfte einzustellen. Die Sicherstellung der vereinbarten Qualifizierungsmassnahmen ist deshalb zentrales Element des Modells. Zudem wurde die Tripartite Kommission bereits von Beginn weg als Kontrollinstanz beigezogen. Die enge Zusammenarbeit aller beteiligten Akteure, die Nähe zu den beteiligten Behörden und die unkomplizierte Handhabung der Erteilung der Arbeitsbewilligungen wurden dabei als weitere wichtige Faktoren zum guten Gelingen eruiert. Das Modell lässt sich unkompliziert in verschiedenen Branchen anwenden und ist deshalb geeignet, die Bedürfnisse der Teilnehmenden aufzunehmen. Abschliessend kommt die Studie zum Schluss, dass die Qualität der Arbeit der Jobcoaches das zentrale Element darstellt, durch welches der Erfolg begünstigt oder gehemmt werden kann.



Studie «Evaluation Pilotprojekt Stufenmodell Teillohnplus»:
www.hslu.ch

Meldeverfahren statt Bewilligungspflicht

Am 1. Januar 2019 ist der zweite Teil des neuen Ausländer- und Integrationsgesetzes definitiv in Kraft getreten. Die Bewilligungspflicht der Erwerbstätigkeit von vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlingen wurde durch eine einfachere Meldepflicht ersetzt.

Der Wegfall der Bewilligungspflicht bedeutet nicht, dass vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge nun nach frei wählbaren Kriterien eingestellt werden dürfen. Nach wie vor muss die Anstellung den Behörden gemeldet werden und die Lohn- und Arbeitsbedingungen müssen den Mindestlöhnen und branchenüblichen Richtwerten entsprechen. Die wichtigste Erleichterung besteht darin, dass mit dem Absenden des Formulars die Stelle sofort angetreten werden darf. Es gibt keine Wartezeiten mehr, bis eine Bewilligung durch die kantonale Behörde vorliegt – das Einreichen des Formulars genügt, damit die Erwerbstätigkeit aufgenommen werden darf. Dies dürfte insbesondere jenen Branchen entgegen kommen, in denen oft kurzfristig zusätzliche Arbeitskräfte gebraucht werden.

Eine weitere Erleichterung erfolgt in Form der Zulassung zur Erwerbstätigkeit in der ganzen Schweiz. Dies gilt neu auch für vorläufig aufgenommene Personen (Art. 85a Abs. 1 AuG), wobei hier zu berücksichtigen ist, dass die Erwerbstätigkeit nach wie vor nicht dazu berechtigt, den Wohnkanton zu wechseln. Das Meldeformular muss immer bei derjenigen Behörde eingereicht werden, die für den Arbeitsort zuständig ist.

Neu muss nebst Beschäftigungsgrad, Bruttolohn und Arbeitszeit auch angegeben werden, ob die Branche einem NAV oder GAV untersteht und ob es sich um eine besondere Art der Tätigkeit wie Praktikum, Integrationsprogramm oder Volontariat handelt. Es wird dadurch verdeutlicht, dass auch Freiwilligenarbeit gemäss Ausländergesetz als Erwerbstätigkeit zu klassifizieren ist und der Meldepflicht untersteht. Wie bei der

Mit dem Absenden des Formulars kann die Stelle sofort angetreten werden.

Bewilligungspflicht auch, steht dabei die Bekämpfung von Missbrauch, Ausbeutung und Lohndumping im Vordergrund. Während der kantonale Migrationsdienst für die Entgegnahme und Verarbeitung der Meldeformulare zuständig zeichnet, wird eine Kopie an das beco weiter geleitet, welches im Rahmen der kantonalen Arbeitsmarktaufsicht die Verantwortung für die Einhaltung der orts-, berufs- und branchen-

üblichen Arbeitsbedingungen trägt. Im Rahmen der regulären Kontrolltätigkeiten werden Arbeitsverhältnisse überprüft oder bei missbräuchlichen Arbeitsbedingungen Sanktionsmassnahmen ergriffen.

Eine Verschiebung der Verantwortlichkeiten ergibt sich bei der Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit von vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlingen. Bis anhin mussten für eine entsprechende Bewilligung relativ umfangreiche Unterlagen bei der zuständigen Arbeitsmarktbehörde eingereicht werden. Neu genügt ihnen auch hier die einfache Meldung mit dem Meldeformular. Dies bedeutet in der Praxis, dass bei sozialhilfeabhängigen Personen die Entscheidung, ob eine selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt werden darf, gänzlich an die zuständige Sozialhelfestelle delegiert wird. Diese muss die mögliche Aufnahme anhand

Eine weitere Erleichterung erfolgt in Form der Zulassung zur Erwerbstätigkeit in der ganzen Schweiz.

der sozialhelferechtlichen Kriterien beurteilen und kann sie bewilligen oder nicht. In der Regel dürften die Sozialhelfestellen aber dieselben Unterlagen verlangen, welche zuvor bei der Arbeitsmarktbehörde eingereicht werden mussten. So ist es in der Sozialhilfe normalerweise nicht möglich, eine selbständige Erwerbstätigkeit auszuüben, welche nicht ausreicht, den gesamten Lebensunterhalt zu decken.

Neue Ansprechstelle Integration in Biel

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion hat die Verantwortung für die Ansprechstelle Integration in der Region Berner Jura, Seeland und Biel per Anfang 2019 an die Fachstelle Integration der Stadt Biel übertragen. Bis anhin wurde die Ansprechstelle durch das Multimondo mit zwei Antennen in Moutier und St. Imier geführt.

Die Ansprechstelle Integration berät neu zugezogene Ausländerinnen und Ausländer sowie die ständige Wohnbevölkerung in Integrationsfragen. Die Beratungen können Montag-, Dienstag- und Donnerstagnachmittag ohne Voranmeldung in elf verschiedenen Sprachen stattfinden. Zweimal pro Monat ist auch die neue Ansprechstelle Integration in Moutier und St. Imier präsent.

 Mehr Informationen: www.biel-bienne.ch > Behörden / Verwaltung > Direktion Soziales und Sicherheit > Fachstelle Integration

Rückkehrberatung

Tätigkeitsbericht 2018

Im Jahr 2018 sind mit insgesamt 99 Personen genau gleich viele Personen mit Unterstützung der Rückkehrberatung Bern ausgereist wie 2017. Ein Grossteil der Ausgereisten befand sich im laufenden Asylverfahren oder hatte bereits einen negativen Entscheid erhalten. Knapp ein Drittel der ausgereisten Personen hatte keinen Wegweisungsentscheid.

Die Rückkehrberatung Bern (RKB) führte im Jahr 2018 insgesamt 84 Case-Management-Dossiers (CM) und 237 Beratungsgespräche. Bei mehr als drei Viertel der Dossiers handelte es sich dabei um, meist männliche, Einzelpersonen. Insgesamt wurden 129 Personen beraten, wovon 99 Personen schliesslich ausreisten. Dies entspricht einem Anteil von 77%. Sowohl die Ausreisezahlen, als auch die Ausreisequoten haben sich zwischen 2017 und 2018 kaum verändert.

Status und Herkunftsländer der ausgereisten Personen
Von den 99 ausgereisten Personen hatten 13 einen Nichteintretentscheid (NEE) und 56 einen materiell negativen Entscheid erhalten. Auch diese Zahlen sind praktisch identisch mit jenen vom Vorjahr. 15 Personen hatten vorzeitig ihr Asylgesuch zurückgezogen, davon befand sich eine Person im Dublinverfahren, drei Personen hatten ihren Rekurs zurückgezogen. Sieben Personen verfügten über eine vorläufige Aufnahme (F-Ausweis), zwei Personen hatten eine Jahresaufenthaltsbewilligung (B-Ausweis) und drei Personen verfügten über eine Niederlassungsbewilligung (C-Ausweis).

Übereinstimmend mit letztem Jahr hatten von den insgesamt 99 ausgereisten Personen 69% einen Wegweisungsentscheid erhalten. Gegenüber 2017 hat die Anzahl Ausreisen von Per-

Die RKB Bern stellt fest, dass es zu keiner Zunahme von Ausreisen von Langzeitnothilfebeziehenden gekommen ist.

sonen mit einer vorläufigen Aufnahme abgenommen. Gleichzeitig konnte keine Zunahme von Ausreisen bei Langzeitnothilfebeziehenden festgestellt werden.



Familie B., die nach sechs Jahren in der Schweiz mit Hilfe der RKB Bern nach Äthiopien zurückgekehrt ist.

Insgesamt sind die ausgereisten Personen in 25 verschiedene Länder zurückgekehrt. Georgien war dabei mit Abstand das wichtigste Herkunftsland. Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Rückreisen in dieses Land fast verdreifacht. Daneben zählen zu den weiteren wichtigen Herkunftsländern nach wie vor der Irak, Sri Lanka und Äthiopien.

Ausbezahlte Rückkehrhilfeleistungen

Mit fast zwei Dritteln (64 Personen) hat die deutliche Mehrheit der ausgereisten Personen eine individuelle Rückkehrhilfe erhalten, die vom Staatssekretariat für Migration (SEM) finan-

Neben Georgien zählten nach wie vor Irak, Sri Lanka und Äthiopien zu den wichtigsten Herkunftsländern.

ziert wird und sich aus zwei Komponenten zusammensetzt: Eine in bar ausbezahlte Starthilfe von CHF 1'000 pro erwachsene bzw. CHF 500 pro minderjährige Person und einer materiellen Zusatzhilfe in der Höhe von CHF 3'000. Diese besteht aus einem Reintegrationsprojekt, das in der Regel mit Hilfe der internationalen Organisation für Migration (IOM) umgesetzt wird. 16 Personen haben außerdem eine medizinische Zusatzhilfe erhalten.

Fünf Personen bekamen eine reduzierte Rückkehrhilfe und vier weiteren wurde die Rückkehrhilfe Dublin gewährt (CHF 500 pro erwachsene und CHF 250 pro minderjährige Person). Drei Personen erhielten lediglich die Starthilfe (CHF 1'000) und eine Person erhielt nur ein Zehrgeld. Bei 22 Personen wurden ausschliesslich die Flugkosten in ihre Herkunftsländer übernommen, da die Personen aus visumsbefreiten Staaten stammten und somit ausgeschlossen waren von der Rückkehrhilfe (insbesondere aus Georgien). Insgesamt 26 meist vulnerable Personen erhielten eine (zusätzliche) kantonale Unterstützung in der Höhe von CH 50 bis CH 2'000.

Personen ohne selbständige oder freiwillige Ausreise

Neun Personen entschieden sich im Verlauf der Beratung gegen eine Ausreise. Dreizehn Personen warten noch auf ihre Ausreise, das heisst ihre Dossiers sind aus verschiedenen Gründen pendent und die Rückkehr kann erst ab 2019 geplant und durchgeführt werden. Bei weiteren drei Personen muss die Papierbeschaffung erfolgen, auch diese Fälle sind pendent. Eine Person wurde inhaftiert und sechs Personen (ein Ehepaar sowie eine vierköpfige Familie) haben ihren bereits gebuchten Flug nicht angetreten und sind anschliessend untergetaucht.

Personen aus dem AuG-Bereich

2018 unterstützte die RKB ebenfalls neun Personen, deren Aufenthaltsstatus unter dem Ausländergesetz (AuG) geregelt ist. Diese erhielten neben den vom kantonalen Migrationsdienst übernommenen Flugkosten eine kantonale Rückkehrhilfe zwischen CHF 0 bis maximal CHF 2'000.

Wissenstransfer Horizonte

Frieden zwischen Eritrea und Äthiopien – Das Ende der Massenflucht?

Die jahrelange No-Peace-no-War-Situation zwischen Eritrea und Äthiopien diente dem eritreischen Präsidenten als Legitimierung für die Nationaldienstverpflichtung seiner Bürgerinnen und Bürger. Bedeutet nun das Friedensabkommen des vergangenen Herbstes, dass sich die Menschenrechtslage in Eritrea verbessert? Horizonte-Referent Magnus Treiber rät in seiner Analyse zur Vorsicht vor vorschnellen Schlussfolgerungen.

Es ist noch kein Jahr her, da konnte der Fortbestand der Bundesrepublik Äthiopien kaum vorhergesagt werden, die Proteste und Aufstände in den Regionen Oromia und Amhara ließen sich auch mit harter Hand nicht niederschlagen und machten das Land weithin unregierbar. Premierminister Hailemariam Dessalegn, ein Kompromisskandidat ohne eigene Hausmacht,

trat zurück. Auch sein Nachfolger Abiy Ahmed ging zunächst aus einem Kompromiss der regierenden Vierparteienkoalition hervor, kaum jemand aber hätte ahnen können, mit welch schnellen Schritten und grossen Gesten er die Regierung umkrepelte, auf Oppositionelle und auch auf das verfeindete Nachbarland Eritrea zugging. Dessen Präsident Isaias Afewerki liess sich mit seiner Antwort Zeit bis zu seinem öffentlichen Auftritt am eritreischen Märtyertag, dem 20. Juni. Hier trug

Im September 2018 kam es zu einem umfassenden Friedensabkommen und zu einer zeitweisen Grenzöffnung.

er seine Genugtuung über das Scheitern der alten Garde Äthiopiens zur Schau. Abiy Ahmed gelang es, den verbitterten Nachbarn zu umgarnen, so dass es im September unter saudischer Moderation zu einem umfassenden Friedensabkommen und zu einer zeitweisen Grenzöffnung kam.

Frieden mit hohen Erwartungen

Während erste äthiopische Besucherinnen und Besucher in Asmara dann vor allem Elektronikartikel aus Dubai erstanden, die in Äthiopien einer erheblichen Luxussteuer unterliegen, kauften eritreische Grenzgänger im Nachbarland Lebensmittel und Zement – Waren, die im eigenen Land aussergewöhnlich teuer sind oder nicht in ausreichendem Masse selbst produziert werden. Nach zwei Jahrzehnten entdecken die Men-



In Addis Abeba wird der eritreische Präsident Afewerki willkommen geheissen, anlässlich seines ersten Besuchs im Nachbarland seit 22 Jahren.

schens diesseits und jenseits der Grenze die Region und ihre wirtschaftlichen Möglichkeiten, einer Mehrheit scheint der Grenzkonflikt von einst nicht länger nachvollziehbar. Sowenig aber der Krieg von 1998 bis 2000 nur ein verheerender Streit zweier dickköpfiger Staatsführer war, so wenig ist es nun der Frieden. Die USA erhoffen sich – wie auch in anderen globalen Konfliktkonstellationen – Stabilität und wirtschaftliche Prosperität durch das Zerschlagen gordischer Knoten. Die EU hofft darauf, die Massenmigration vom Horn von Afrika einzudämmen. Sie hat die eritreische Diktatur massgeblich aufgewertet und erwartet im Gegenzug die Beschränkung des eritreischen Nationaldienstes, dem wichtigsten vorgebrachten Fluchtgrund. Da Äthiopien den Den Haager Schiedsspruch zum Grenzverlauf bislang nicht anerkannte, hatte Eritrea mit einer latenten Bedrohungslage argumentieren können und Demobilisierung wie Demokratisierungsbestreben ausgesessen. In

Die USA erhoffen sich Stabilität und wirtschaftliche Prosperität, die EU hofft darauf, die Massenmigration einzudämmen.

der grösseren geostrategischen Umordnung der Region haben sich nun auch Saudi Arabien und die Vereinigten Arabischen Emiraten (UAE) positioniert und nutzen den Hafen Assab als Militärbasis.

Frieden heisst nicht Freiheit

Der Region wird derzeit also einige internationale und auch finanzstarke Aufmerksamkeit zu Teil. Das setzt sicherlich Dynamiken frei, stärkt aber bislang die Diktatur in Eritrea, statt sie in Frage zu stellen. So hat sich die Menschenrechtslage um keinen Millimeter zum Besseren verschoben. Erst kürzlich wurde ein ehemaliger Finanzminister nach kritischen Stellungnahmen inhaftiert; eine Gruppe von Freikirchlern, die einen äthiopischen Prediger am Flughafen Asmara empfangen wollte, befindet sich gleichfalls in Haft. Gleichzeitig verschieben sich Machtkonstellationen innerhalb der Führungsriege Eritreas, die der Friedenspolitik insgesamt skeptisch gegenübersteht. Mehrere Minister protestierten gegen die plötzliche Grenzöffnung, die binnen vier Wochen weitere 15'000 Flüchtlinge nach Äthiopien trieb. Der ehemalige und langjäh-

Die Menschenrechtslage in Eritrea hat sich mit dem Friedensabkommen um keinen Millimeter verbessert.

lige Verteidigungsminister und Isaias-Vertraute Sebhat Efrem wurde kurz vor Weihnachten Ziel eines Anschlages – noch ist unklar, ob dieser auf das äthiopische Ancien Régime oder auf konkurrierende Geschäftemacher in der mafiös aufgeteilten eritreischen Wirtschaft zurückgeht.

Kein Ende der Migration in Sicht

Auch in Äthiopien ordnen sich politische Konfliktkonstellationen neu – und keineswegs nur friedlich. Das liegt auch daran, dass einst von Eritrea unterhaltene politische Gruppen nun Einfluss zu nehmen versuchen. Mit dem Friedensangebot ist Äthiopien für eritreische Flüchtlinge erst einmal nicht sicherer geworden. Auch die aktuellen Unruhen im Sudan werden viele Flüchtlinge zur schnellen Weiterwanderung anhalten. Dass – sicherlich auf Drängen der EU hin – Äthiopien Flüchtlingen nun prinzipiell die Arbeitsaufnahme erlaubt, wird die grosse Migration kaum aufhalten können. Dazu müsste das Leben am Horn von Afrika ganz grundsätzlich verbessert werden und echte Sicherheit und Perspektiven bieten.



Magnus Treiber ist Professor am Institut für Ethnologie an der Ludwigs-Maximilians-Universität München. Er befasst sich in seiner Forschung schwerpunktmässig mit Eritrea und Äthiopien.

Kurzinfos

Integration

Integrationskurse der Kulturschule

Die Kulturschule vermittelt kulturelles Know-How an Personen aus dem Asylbereich, vom ersten Tag bis in den ersten Arbeitsmarkt. Zurzeit werden folgende drei Kurse angeboten: Leben in der Schweiz, Wohnen in der Schweiz und Arbeiten in der Schweiz an. Im Kanton Bern werden die Kurse an vier Standorte durchgeführt: Thun, Bern, Langenthal und Lyss. Asylsozialhilfestellen wie der Verein Asyl Berner Oberland und die Heilsarmee Flüchtlingshilfe sind im Kanton Bern relevante Partner und Zuweiser der Kursteilnehmenden. Ein weiterer Partner ist das Blaue Kreuz, welches das Thema Alkohol und Tabak in den Kursen thematisiert. Die Kursteams bestehen aus freiwilligen Mitarbeitenden, welche unterrichten, übersetzen, administrative Aufgaben übernehmen etc.. Wer einen Kurs vollständig besucht hat, erhält eine Kursbestätigung.

 www.kultur-schule.ch

Informationsveranstaltung Fachkurse FOKUS

Das SAH Bern veranstaltet am 23. April eine Informationsveranstaltung zu den Fachkursen FOKUS. Die Veranstaltung richtet sich an interessierte Personen mit Ausweis B oder F und bietet Informationen über das Kursangebot und eine Besichtigung der Schulräume. Außerdem kann an der Veranstaltung mit den KursleiterInnen und KursteilnehmerInnen gesprochen werden.

 Dienstag, 23. April 2019, 16.00h
Schulrestaurant LaCultina,
Seftigenstrasse 1, 3007 Bern

Infoveranstaltung Familiennachzug

Das Kompetenzzentrum Integration der Stadt Bern organisiert zusammen mit den Einwohnerdiensten, Migration und Fremdenpolizei regelmäßig Informationsveranstaltungen zum Familiennachzug. Im Rahmen der Informationsveranstaltung werden Hinweise zum Ausländerrecht, zum Freizügigkeitsabkommen und zur Integration von nachgezogenen Familienangehörigen gegeben. Die Veranstaltung richtet sich an Personen, die in der Stadt Bern wohnen und ihre Familienangehörigen (Kinder, Ehemann, Ehefrau, Eltern) aus dem Ausland in die Schweiz holen möchten. Die Informationen sind auch für Personen nützlich, die Ausländerinnen und Ausländer über den Familiennachzug in der Stadt Bern beratend unterstützen möchten.

 Mittwoch, 24. April 2019, ab 19.00h
Le Cap (Französische Kirche),
Predigergasse 3, Bern
www.bern.ch/themen/auslanderinnen-und-auslander/familiennachzug

Aktualisierte Broschüre «Willkommen im Kanton Bern»

Die Broschüre «Willkommen im Kanton Bern» wurde aktualisiert und kann ab sofort auf der Webseite der Gesundheits- und Fürsorgedirektion heruntergeladen werden. Die Broschüre enthält die wichtigsten Informationen in 13 Sprachen mit Adressen zu verschiedenen Alltagsbereichen wie Aufenthalt, Sprachkurse, Arbeit, Wohnen, Bildung usw.

 www.gef.be.ch > Migration/Integration > Publikationen > Informationsmaterial

Asylverfahren

RBS Bern übernimmt Rechtsberatung von Asylsuchenden ab 1. März

Nach Zuweisung an den Kanton können sich Asylsuchende kostenlos an eine Rechtsberatungsstelle wenden. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) hat nun die Rechtsberatungsstellen bezeichnet, an die sich Asylsuchende in den Kantonen ab dem 1. März 2019 kostenlos wenden können. Im Kanton Bern ist dies die Berner Rechtsberatungsstelle für Menschen in Not (RBS Bern). Bei Schritten, die für den Asylentscheid relevant sind, werden die Rechtsberatungsstellen im erweiterten Asylverfahren neu durch den Bund pauschal entschädigt. Die RBS Bern hat im Oktober 2018 bereits das Mandat für die Rechtsvertretung von Asylsuchenden in den Bundesasylzentren ab März in zwei Asylregionen erhalten.

Bericht der SBAA: Glaubhaftigkeit im Asylverfahren

Ohne Glaubhaftigkeit kein Asyl – so lautet der Grundsatz der Schweizer Behörden bei der Behandlung von Asylgesuchen. Die Analyse der Glaubhaftigkeit ist im Asylverfahren von zentraler Bedeutung. Die Mehrzahl der Asylgesuche lehnt das Staatssekretariat für Migration aufgrund der mangelnden Glaubwürdigkeit ab. In ihrem neuen Fachbericht «Glaubhaftigkeit im Asylverfahren» zeigt die Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht (SBAA) anhand von dokumentierten Fällen die Kriterien und Anforderungen an die Glaubhaftmachung der Asylgründe und die damit verbundenen Schwierigkeiten

auf. Der Fachbericht zeigt auf, wie das Kriterium der Glaubhaftigkeit insbesondere verletzliche Personengruppen wie traumatisierte Menschen und Minderjährige benachteiligt.

 www.beobachtungsstelle.ch/news/glaubhaftigkeit-im-asylverfahren/

Weiterbildung

CAS «Interkulturelle Theologie und Migration» - Noch Plätze frei

Zusammen mit der Universität Basel und verschiedenen Deutschschweizer Kantonalkirchen bieten die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn den CAS-Kurs «Interkulturelle Theologie und Migration» an. Dieser richtet sich an Personen aus Migrationskirchen und Landeskirchen, sowie an weitere Interessierte insbesondere aus dem Bereich der Integrationsförderung. Die einjährige Weiterbildung besteht aus elf Kurswochenenden, monatlichen Regionaltreffen und einer theoretischen oder praktischen Schlussarbeit. Der nächste Studiengang beginnt im August 2019 (Anmeldefrist: 30. April 2019).

 Auskünfte: sabine.jaggi@refbejuso.ch
www.migrationskirchen-weiterbildung.ch

Veranstaltungen

9. Aktionswoche gegen Rassismus

Zum neunten Mal findet vom 21. bis zum 27. März die Aktionswoche gegen Rassismus statt. Sie bietet eine vielfältige Palette an Veranstaltungen und Aktionen, die in Bern, Muri, Köniz, Ittigen

und Ostermundigen stattfinden werden. Für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Die Veranstaltungen, Workshops und Aktionen beleuchten die zahlreichen Erfahrungen von Personen, die von Rassismus betroffen sind. Sie öffnen den Raum, um sich auszutauschen, um Fragen zu stellen und um das Thema zu verstehen. Mit dem Ziel, sich besser gegen Rassismus wehren zu können.

 20. - 27. März 2019
www.berngegenrassismus.ch

«Leselust»

Seit anfangs Jahr liegt das aktualisierte Leporello «Leselust» vor. Die Neuauflage enthält zwölf Büchertipps. All jenen, die sich gerne in spannende, berührende, befreimende, traurige oder humorvolle und vor allem zeitgenössische Romane zu den Themen Migration, Integration und Religion vertiefen, sei das Leselust-Leporello wärmstens empfohlen. Es kann kostenlos bestellt werden (leselust@refbejuso.ch). Die Leselust-Veranstaltungsreihe 2019 startete bereits anfangs Februar. Der kommende Mai wird zum Leselust-Monat par excellence: Vier spannende Veranstaltungen stehen auf dem Programm: Am 7. Mai wird in Münchenbuchsee der Roman «Ohrfeige» des Irakers Abbas Khider vorgestellt. Im anschliessenden Gespräch sprechen lokale Fachpersonen über Integration vor Ort. Am 14. Mai findet in Langnau eine Autorenlesung mit Vincenzo Todisco statt. Der Bündner Schriftsteller mit italienischen Wurzeln liest aus «Rocco und Marittimo». In Bern liest Usma Al Shahmani, der 2002 in die Schweiz geflohen ist, am 22. Mai aus seinem Erstlingswerk «In der Fremde sprechen die Bäume arabisch». Am 28. Mai erhalten Interessierte in Riggisberg einen Einblick in das Leben von Musliminnen und Muslimen. Nach der Vorstellung des Buches «So wie ich will. Mein Leben zwischen Moschee

und Minirock» der jungen Deutschtürkin Melda Akbas, findet ein Austausch mit muslimischen Gästen aus der Region statt.

 www.kirchliche-bibliotheken.ch/leselust

Freiwillige

Praxisfragen zu Traumata: Erfahrungsaustausch für Freiwillige

Rund die Hälfte aller geflüchteten Menschen leiden aufgrund des Erlebten an einer Form von Traumatisierung. Um diese Traumata überwinden zu können, ist ein soziales Unterstützungssystem – neben therapeutischer Behandlung – unabdingbar. Der Traumaspezialist und Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Adàm Bodò, ist überzeugt, dass Freiwillige, die Geflüchtete begleiten, einen wesentlichen Beitrag zur Überwindung eines Traumas leisten können. An einem Erfahrungsaustausch haben die Teilnehmenden die Gelegenheit, Adàm Bodò Fragen zu konkreten Begleitungssituationen zu stellen und diese gemeinsam mit den anderen Anwesenden zu diskutieren.

 3. April 2019, 9.15h - 11.45h
www.refbejuso.ch > Agenda
Anmeldung erwünscht bis am 26. März an selina.leu@refbejuso.ch

**Kirchliche Kontaktstelle
für Flüchtlingsfragen KKF**

Effingerstrasse 55
3008 Bern

Tel. 031 385 18 11
Fax 031 385 18 17

info@kkf-oca.ch
www.kkf-oca.ch